**Fragen an die Opferbeauftragten / staatlichen Stellen zur Wahrnehmung der Belange der Opfer von Straftaten**

Opferbeauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg

**A. Grundlagen**

1. Beruht Ihre Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage – wenn ja auf welcher?

Nein.

2. Wenn die Frage zu 1. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht Ihre Tätigkeit dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan – bitte Fundstelle angeben?)

Beschluss des Ministerrats vom 30.06.2020 zur Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Opfer von Terroranschlägen, Amoklagen und Großschadensereignissen und der Bestellung eines ehrenamtlichen Opferbeauftragten der Landesregierung.

3. Wie ist die Ausstattung Ihrer Einrichtung?

a) Sind Sie ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig?

Der Opferbeauftragte der Landesregierung ist ehrenamtlich tätig.

b) Wieviele Mitarbeiter\*innen haben Sie (getrennt – vergleichbar – nach höherem Dienst / gehobenem Dienst / mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?

Die Geschäftsstelle des Opferbeauftragten als Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen ist mit vier hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt und zugleich Referat für Angelegenheiten des Opferschutzes im Ministerium der Justiz und für Migration:

1 Leiter der Geschäftsstelle (höherer Dienst)

1 Referent (höherer Dienst)

1 Mitarbeiterin als Sachbearbeiterin (vergleichbar gehobener Dienst)

1 Mitarbeiterin als Sekretärin (vergleichbar mittlerer Dienst)

c) Verfügen Sie über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf – Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. – hinausgehen?

Ja.

d) Wenn die Frage zu 3c bejaht wird: Zu welchen Zwecken dürfen Sie sie verwenden?

Die Zentrale Anlaufstelle verfügt über ein eigenes Budget mit Sachmitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Einrichtung eines Beratungstelefons im Falle eines Terroranschlags, Amoklaufes oder Großschadensereignisses oder auch für die zügige finanzielle Unterstützung durch Gewährung von Reisekosten für Angehörige und Hinterbliebene von verletzten oder getöteten Personen. Darüber hinaus werden Mittel für Fortbildungen, für die Organisation von Vernetzungstreffen und den Betrieb einer Onlineplattform sowie im Ereignisfall u. a. für die Organisation von Gedenkveranstaltungen verwendet.

4. Sind Sie weisungsunabhängig oder unterliegen Sie – welchen? wessen? – Weisungen?

Der Opferbeauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg ist weisungsunabhängig.

**B. Aufgaben**

1. Welche Aufgaben sind Ihnen allgemein zugewiesen?

a) Betreuung von Opfern von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen sowie deren Angehörige,

b) Ansprechpartner und Koordinierungsstelle für Opferhilfeeinrichtungen im Land,

c) Lotsenfunktion für Opfer allgemeiner Straftaten.

2. Haben Sie – gegebenenfalls welche – Aufgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren?

Nein, keinerlei Zuständigkeiten für die Einleitung und Durchführung von Ermittlungen oder für die Bewertung von Verfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

3. Haben Sie im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren Befugnisse – beispielsweise Akteneinsichtsrechte, Informationsrechte – gegenüber den Strafverfolgungsbehörden?

Lediglich ein Teilauskunftsrecht in Bezug auf die Übermittlung von Daten für sog. „Opferlisten“ als Grundlage für ein Zugehen auf Betroffene eines Ereignisfalles. Rechtliche Grundlage dafür ist § 13 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG. Ein solcher Auskunftsanspruch könnte auch auf § 475 Abs. 4 iVm Abs. 1 StPO gestützt werden. Übermittelt werden lediglich sogenannte Rohdaten (Name, Adresse, Aufenthaltsort, Betroffenenstatus) jeder Person, die Verletzte/r des Ereignisses sein könnte und einen Anspruch auf psychiatrische, psychologische, medizinische oder juristische (Härtefallleistungen?) haben könnte. Vorhandene Daten zu in gerader Linie verwandter Personen werden ebenfalls übermittelt.

4. Falls Sie (nur) für die Belange der Opfer von terroristischen Straftaten / Großschadensereignissen zuständig sein sollten, bedarf es aus Ihrer Sicht vergleichbarer Strukturen für die Opfer anderer Straftaten?

Der Opferbeauftragte der Landesregierung und seine Geschäftsstelle sind nicht nur Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen. Sie üben zudem – wie unter B.1. beschrieben – eine Lotsenfunktion für Opfer allgemeiner Straftaten aus und vermitteln diese in die bestehenden Hilfsangebote.

Die weitergehende Betreuung im Ereignisfall rechtfertigt sich durch den Umstand, dass die Opfer bei terroristischen Anschlägen stellvertretend für die Allgemeinheit und für die freiheitlich-demokratische Grundordnung unserer Gesellschaft in das Visier von Terroristen geraten sind. Bei Großschadensereignissen und Amokfällen ohne terroristischen Bezug steht im Vordergrund, dass durch das Tätigwerden des Opferbeauftragten eine besondere Anteilnahme der Landesregierung zum Ausdruck gebracht werden soll, die nach den gesamten Umständen, insbesondere in Bezug auf Art und Ausmaß des Ereignisses, als angemessen anzusehen ist. Auch hier ist es wichtig, ein Zeichen gesellschaftlicher Solidarität zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Werteordnung und die staatliche Handlungsfähigkeit zu setzen. In diesen Fällen besteht überdies eine besondere Gefahr der (Re-)Traumatisierung, da sich Betroffene durch die mediale Präsenz des Ereignisses nur schwer vor daraus resultierenden traumaassoziierten Stimuli schützen können. Hinzu tritt, dass durch die Dimensionen des Ereignisses eine Bewältigung der Lage regelmäßig nur innerhalb besonderer Aufbaustrukturen unter Einbeziehung einer Vielzahl von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Aufgaben der Opferhilfe möglich ist, so dass insoweit auch besondere Koordinierungsaufgaben anfallen. Hier kommt dem Opferbeauftragten und seiner Geschäftsstelle aufgrund ihrer Vernetzung eine nicht bereits durch andere Stellen abgedeckte Aufgabe zu. Schließlich ist eine langfristige Verarbeitung des Geschehenen oft nur als Teil einer Schicksalsgemeinschaft mit einem Austausch der Betroffenen untereinander möglich. Dies durch das Anstoßen von Opfertreffen und die Organisation von Gedenktagen zu ermöglichen, ist ebenfalls originäre Aufgabe des Opferbeauftragten.

**C. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften**

1. Wer initiiert regelmäßig Ihr Tätigwerden, wer stellt den ersten Kontakt her?

Über einen Ereignisfall wird der Opferbeauftragte und im Fall von dessen Nichterreichbarkeit der Leiter seiner Geschäftsstelle durch den Leiter der Strafrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz und für Migration, der über derartige Ereignisse über das Lagezentrum der Landesregierung und durch die Generalstaatsanwaltschaften informiert wird, in Kenntnis gesetzt. Zugleich erfolgt die Alarmierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle anhand der hinterlegten Kontaktdaten.

2. Gibt es Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaft / die Polizei Kontakt zu Ihnen aufnimmt?

In der Regel nicht, bislang einen Fall.

3. Falls die Frage C 2 bejaht wird: Was sind – beispielhafte – Gründe der Kontaktaufnahme der Strafverfolgungsbehörden zu Ihrer Einrichtung?

Anfrage der Polizei nach Betreuung von betroffenen Augenzeugen/Ersthelfern anlässlich eines Ereignisfalles in einem anderen Bundesland.

4. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, vor allem der Staatsanwaltschaft / der Polizei? Handelt es sich aus Ihrer Sicht eher um ein kooperatives Zusammenwirken oder empfinden Sie Ihr Wirken als „Fremdkörper“ in Ermittlungs- und Strafverfahren?

Bislang gestaltet sich die Zusammenarbeit reibungsfrei. Zudem sind in Baden-Württemberg justizielle Opferschutzbeauftragen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie polizeiliche Opferschutzbeauftragte bei den Polizeipräsidien installiert. Die Zusammenarbeit mit diesen ist sehr gut.

**D. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit der anwaltlichen Vertretung von Opfern**

*Vorbemerkung:*

*Das Völkerstrafrecht kennt Sektionen bei dem Internationalen Strafgerichtshof, die Opfer vor Beginn und während der Dauer eines völkerstrafrechtlichen Verfahrens beraten und begleiten und ihnen Rechtsbeistand leisten oder vermitteln.*

1. Vermitteln Sie Opfern von Straftaten Rechtsbeistände? Kooperieren Sie dabei mit den Organisationen der Rechtsanwaltschaft?

Nein. Der Opferbeauftragte und seine Geschäftsstelle üben eine Lotsenfunktion für Opfer von Straftaten aus und vermitteln diese in die bereits bestehenden Hilfsangebote weiter. Die Fachberatungsstellen, wie z. B. der WEISSE RING e.V., können ggf. eine anwaltliche Begleitung vermitteln und dafür auch sogenannte Beratungsschecks ausstellen. Mit dem WEISSEN RING e.V. besteht eine Kooperationsvereinbarung des Opferbeauftragten.

2. Gibt es eine Zusammenarbeit / Interaktion / gegenseitige Information zwischen Ihrer Einrichtung und Rechtsbeiständen von Opfern einer Straftat?

Nein.

**E. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit Sozialbehörden / Opferentschädigungsbehörden**

1. Arbeiten Sie – und wenn ja in welchem Stadium von Verfahren und auf welche Weise – mit den für die Opferentschädigung zuständigen Sozialbehörden zusammen?

Bei einem größeren Ereignisfall mit vielen Verletzten und Opfern werden der Opferbeauftragte und die zuständigen Leistungsträger vor Ort (u.a. Versorgungsamt, Unfallkassen, Opferhilfeeinrichtungen) vertreten sein, damit den Betroffenen unmittelbar Hilfen und Informationen angeboten werden können. Der Opferbeauftragte wirkt insoweit koordinierend.

2. Sind Sie an administrativen oder gerichtlichen Verfahren der Opferentschädigung beteiligt? Erhalten Sie Informationen über deren Verlauf und Ergebnis?

Nein.

**F. Zusammenarbeit von Opferbeauftragten untereinander**

1. Gibt es eine Zusammenarbeit – Bund-Länder / Land-Land – der Opferbeauftragten?

Insgesamt gibt es zu beiden genannten Kategorien eine intensive Zusammenarbeit. Zur Abstimmung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern im Opferschutz sind eine Vielzahl praktischer Maßnahmen entwickelt worden. Besonders hervorzuheben ist ein vom Bund (Federführung Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) erstelltes Einsatzkonzept für das Vorgehen im Fall eines Terroranschlags und der Entwurf für einen Leitfaden zum gemeinsamen Vorgehen mit den Opferbeauftragten der Länder, der sich derzeit in der Abstimmung befindet. Auch das Einsatzkonzept im Ereignisfall in Baden-Württemberg sieht eine enge Zusammenarbeit mit dem Opferbeauftragten des Bundes vor, soweit dessen Zuständigkeit begründet ist. Gibt es Betroffene aus anderen Ländern erfolgt auch eine Zusammenarbeit mit dem Opferbeauftragten des entsprechenden Landes. Zum gemeinsamen Vorgehen gehört auch die gemeinsame Nutzung des vom Bundesopferbeauftragten geschalteten Beratungstelefons für akut Betroffene bei Terroranschlägen. Insbesondere als Erstmaßnahme für Opfer eines Terroranschlags sind zudem von Bund und Ländern gemeinsam sogenannte Notfallkarten entwickelt worden, die Kontaktdaten des Bundesopferbeauftragten sowie der Landesopferbeauftragten bzw. zentraler Ansprechstellen enthalten und den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden können. Daneben finden auf Initiative des Bundesopferbeauftragten regelmäßige Best-Practice-Treffen mit den Landesopferbeauftragten bzw. zentralen Ansprechstellen und anderen Akteuren des Opferschutzes statt. Hierdurch und durch institutionalisierte Austausche der Opferbeauftragten der Länder untereinander wird die Vernetzung der Opferschutzstellen des Bundes und der Länder gefördert.

2. Gibt es eine – institutionalisierte (?) – Zusammenarbeit Ihrer Einrichtung mit anderen staatlichen und / oder nichtstaatlichen Opferschutzeinrichtungen?

Zunächst ist auf die in der vorstehenden Antwort erwähnten institutionalisierten Austauschformate zu verweisen.

Der Opferbeauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg und der WEISSE RING in Baden-Württemberg haben im Interesse einer bestmöglichen Hilfe für Opfer von Straftaten und um die Strukturen der Opferhilfe in Baden-Württemberg fortlaufend zu verbessern, eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Hierbei verpflichten sich die Partner zu einer besonders engen Zusammenarbeit, um im Falle von terroristischen Anschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen, denen eine Straftat zugrunde liegt, eine rasche und bestmögliche Versorgung der Opfer und Betroffenen zu gewährleisten.

Enger und regelmäßiger Kontakt und ein intensiver Austausch besteht zu zahlreichen Opferhilfeorganisationen im Land und den Opferschutzbeauftragten der Justiz (s. C.4.)

**G. Zahl der Verfahren**

1. Zahl der Verfahren

Mit wievielen „Fällen“ – ausgehend von einer Straftat – sind Sie jährlich befasst?

Von September 2020 bis 28. Juni 2021 erreichten den Opferbeauftragten und seine Geschäftsstelle insgesamt 43 Anfragen von 32 Bürgerinnen und Bürgern. Dabei wurden als Kommunikationskanäle in 22 Fällen das Telefon, in 18 Fällen E-Mails und in 5 Fällen die Briefpost für die Anfragen genutzt (in 2 Fällen mit „Doppelanfragen“). Die Erledigungen erfolgten meist auf entsprechendem Wege. Inhaltlich waren die Anliegen sehr unterschiedlich und die Reaktion des Opferbeauftragten reichte von Hinweisen auf geeignete Opferhilfeeinrichtungen oder Informationsquellen im Internet bis hin zu detaillierten und einzelfallbezogenen Vorschlägen.

Ein Ereignisfall im Land war bislang nicht zu verzeichnen.

Im Zusammenhang mit einem Ereignisfall in einem anderen Bundesland wurde die Betreuung für eine Person (mit-)übernommen.

2. Interessenkonflikte

Hat es bei der Wahrnehmung Ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte der Vertretung von mehreren Opfern einer Straftat gegeben?

Nein, wobei die Tätigkeit des Opferbeauftragten keine „Vertretung“ von Opfern beinhaltet.

**H. Rechtspolitik**

1. Normative Grundlagen

Halten Sie eine normative Institutionalisierung Ihrer Einrichtung für Ihre Vertretung der Interessen von Opfern in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll / vertretbar?

Derzeit wird unter Beteiligung der betroffenen Ressorts und Stellen ein Gemeinsames Handlungskonzept für den Ereignisfall erarbeitet. Die Zusammenarbeit insoweit gestaltet sich als sehr konstruktiv. Ein Bedarf für eine gesetzliche Regelung ist bislang nicht erkennbar.

2. Anliegen

Halten Sie eine Abgrenzung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Opferschutzbeauftragten andererseits in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll/vertretbar?

Hierzu kann auf die vorstehende Antwort und auf Antwort B.2. verwiesen werden.